



Generalplanervertrag

zum Vorhaben

**„Neubau Feuer- und Rettungswache in
Wülfrath“**

Stadt Wülfrath

Stand 29.07.2026



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertrages.....	3
§ 3 Planungs- und Objektüberwachungsziele/Werkerfolg	5
§ 4 Baukosten.....	6
§ 5 Fristen.....	6
§ 6 Stufenbeauftragung und Option	7
§ 7 Leistungen des AN.....	9
§ 8 Rechte und Pflichten des AN	11
§ 9 Projektteam – Beauftragung von Subplanern.....	16
§ 10 Pflichten und Leistungen des AG	18
§ 11 Baukosten und Baukostenobergrenze	19
§ 12 Fristen, Termine.....	20
§ 13 Honorar.....	21
§ 14 Abrechnung und Zahlung.....	25
§ 15 Leistungsänderungen und -erweiterungen	26
§ 16 Vorzeitige Vertragsbeendigung.....	26
§ 17 Abnahme, Mängelhaftung und Verjährung.....	28
§ 18 Unterlagen	28
§ 19 Haftung, Versicherung und Verjährung	29
§ 20 Erstattung	30
§ 21 Urheberrecht.....	30
§ 22 Arbeitsgemeinschaft	32
§ 23 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW	32
§ 24 Schlussbestimmungen.....	33

Gender-Hinweis:

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. Jedwede geschlechterspezifische Formulierung ist genderneutral zu betrachten.



Generalplanervertrag

zwischen

der **Stadt Wülfrath**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sebastian Schorn, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

-nachstehend **Auftraggeber (AG)** genannt-

und

der *[wird später ergänzt]*

-nachstehend **Auftragnehmer (AN)** genannt-.

Präambel

Der AG beabsichtigt den Neubau einer Feuer- und Rettungswache (FRW). Er hat ein EU-weites Vergabeverfahren zur Vergabe der Generalplanungsleistungen durchgeführt, in dem der AN den Zuschlag erhalten hat. Der AN übernimmt die Generalplanung für dieses Projekt. Dies umfasst Leistungen der Generalplanung, wie sie sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergeben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand sind Generalplanerleistungen für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache in Wülfrath auf den Grundstücken Wülfrath, Gemarkung Wülfrath, Flur 16, Flurstücke 108 + 294. Die genaue Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Lageplan (**Anlage B01**).
- 1.2 Der AG beabsichtigt, auf dem Baugrundstück die folgenden Baumaßnahmen durchzuführen:
 - Neubau Feuer- und Rettungswache (FRW).

Die konkrete Leistungsbeschreibung ist der **Anlage A01** zu entnehmen.

- 1.3 Mit diesem Vertrag wird der AN - vorbehaltlich der stufenweisen Beauftragung - als Generalplaner insbesondere mit den folgenden Architekten-, Fachplaner- und Beratungsleistungen beauftragt:
 1. Generalplanungsleistungen übergreifend, insbesondere zentrale Koordination sämtlicher Architekten- und Fachplanerleistungen sowie qualifiziertes Schnittstellenmanagement,
 2. Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß § 34 HOAI, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9,
 3. Objektplanung Freianlagen gemäß § 39 HOAI, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9,
 4. Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6,



5. Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI für die Anlagengruppen 1 bis 8 gemäß § 53 Abs. 2 HOAI, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9,
6. Bauphysik gemäß Anlage 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 zu zur HOAI, je Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 für Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik (Schallschutz) und Raumakustik,
7. Energieberatung-Fördermittel (KfW-Standard EW 40),
8. Brandschutz nach AHO-Heft Nr. 17,
9. Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9,
10. Objektplanung Verkehrsanlagen (Anlagen des Straßenverkehrs) gemäß § 45 HOAI, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9,
11. Übergreifende Leistungen für die Inbetriebnahme von Objekten nach AHO-Heft Nr. 39,
12. Planung der Barrierefreiheit nach AHO-Heft Nr. 40,
13. Übergreifendes Leistungsbild zum Building Information Modeling (BIM).

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit Vertragsabschluss werden die Leistungsphasen 1 bis 3 der vorgenannten Leistungsbilder und Leistungen beauftragt (Stufe 1). Näheres zur Stufenbeauftragung regelt § 6.

Der AN hat ferner die vereinbarten Besonderen Leistungen und Zusatzleistungen zu den vorgenannten Leistungsbildern zu erbringen.

§ 2

Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages;
2. A01 Leistungsbeschreibung
3. A02 BVB Tariftreue
4. B01 FRW Lageplan
5. B02 FRW B-Plan (Entwurf)
6. B02a-j Anfragen/Stellungnahmen zum B-Plan
7. B03 FRW Machbarkeitsstudie
8. B04 FRW Geotechnischer Bericht
9. B05 FRW Altlastengutachten
10. B06 FRW Entwässerungskonzept
11. B07 FRW Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
12. B08 FRW Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II
13. B09 FRW Umweltbericht
14. B10 FRW Schalltechnische Untersuchung
15. B11 FRW Verkehrsuntersuchung
16. B12 FRW Statik Bestand Stützmauer L403
17. B13 FRW Verkehrsanlagenplanung Schiene
18. B14 FRW Konzepte Mobilitätsstation
19. B15 FRW Rahmenterminplan
20. B16 Bestandsplan Stellwerk



21. B17 BSBP-Brandschutzbedarfsplan 2023
22. B18 Rettungsdienstbedarfsplan
23. B19 BIM AIA+Modellierung RL+LOIN
24. B20 BIM Muster-BAP
25. B21 RiT-Tabellen
26. das Angebot des AN vom *[wird später ergänzt]* (**Anlage C**), bestehend aus ausgefüllter Anlage 9 der Vergabeunterlagen (Angebotsformular finales Angebot), ausgefüllter Anlage 10 der Vergabeunterlagen (Preisangebot finales Angebot) und Konzept des AN zur Qualität der zu erwartenden Leistung),
27. die HOAI in der Fassung 2021 für die davon erfassten Leistungsbilder,
28. das Bürgerliche Gesetzbuch („BGB“) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag und über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB), soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft. § 650e BGB (Sicherungshypothek) gilt nicht.

2.2 Soweit dieser Vertrag nicht an anderer Stelle etwas anderes bestimmt, gelten bei Widersprüchen die in Ziffer 2.1 genannten Vertragsbestandteile untereinander in der dort aufgeführten Rang- und Reihenfolge und in der jeweils gültigen Fassung. Eine Ausnahme bilden die Anlagen B01 bis B20. Diese sind im Gesamten zu betrachten, die Reihenfolge der Unterpunkte ist nicht maßgeblich, bei Widersprüchen gilt die jeweils größere bzw. höherwertige Anforderung.

2.3 Grundlagen dieses Vertrages sind:

1. alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bedingungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen, ggf. denkmalschutzrechtlichen, brandschutzrechtlichen, gewerberechtlichen, berufsgenossenschaftlichen, (feuer-)polizeilichen, baugewerbe- und ordnungsbehördlichen Bestimmungen und Auflagen, bundes- und landesrechtliche Umwelt- und Immissionsschutzregelungen sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, in der bei Abnahme geltenden Fassung,
2. alle sonstigen einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen einschließlich DIN-, VDI-, VDE-Normen und Herstellerrichtlinien sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Abnahme geltenden Fassung,
3. für die Leistungen Brandschutz: AHO Heft Nr. 17 „Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz“ aus Dezember 2022,
4. für die Leistungen Inbetriebnahmemanagement: AHO Heft Nr. 39 „Leistungen für Inbetriebnahmen - Übergreifendes Leistungsbild für die Inbetriebnahme von Gebäuden“ aus Juli 2020,
5. für die Leistungen Planung der Barrierefreiheit: AHO Heft Nr. 40 „Planung der Barrierefreiheit - Erstellung von Barrierefrei-Konzepten“ aus Februar 2021.

2.4 Bei Widersprüchen zwischen den in Ziffer 2.3 genannten Grundlagen und für eventuelle Auslegungen gilt die vorgenannte Rangfolge in Ziffer 2.3, soweit dem nicht zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Im Übrigen gilt im Zweifel die größere bzw. höherwertige Anforderung als vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Grundlagen oder innerhalb einer Grundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei



Fehlen einer speziellen Beschreibung die höherwertige Ausführung maßgebend. Im Zweifelsfall hat der AN dem AG den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der AG eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

- 2.5 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des AN auf solche verwiesen wird. Gleiches gilt für etwaige Protokolle oder Korrespondenz im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, soweit diese nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt oder diesem als Anlage beigefügt sind.
- 2.6 Dieser Vertrag gilt zwischen den Parteien auch für alle Weiterbeauftragungen und alle weiteren Besonderen Leistungen und Zusatzleistungen für die Bauvorhaben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 3

Planungs- und Objektüberwachungsziele/Werkerfolg

- 3.1 Die Parteien vereinbaren die in §§ 3 bis 5 benannten Planungs- und - sofern und soweit der AN mit der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) beauftragt wird - Objektüberwachungsziele gemäß § 650p Abs. 1 BGB:
- 3.2 Die Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage A01**) sind umzusetzen und einzuhalten und die Leistungen dementsprechend und nach den weiteren Vertragsanlagen zu erbringen.
- 3.3 Der AN ist verpflichtet, die nachstehenden Qualitätsziele umzusetzen:
- Optimierte Planung der Betriebsabläufe und des Raumprogramms
 - Wirtschaftliche und sparsame Folge- und Betriebskosten
 - Überprüfung auf Realisierbarkeit des Bauvorhabens in Fertigteilbauweise sowie auf Einsatz innovativer Bauweisen
 - Mitwirkung zur Erlangung von Fördergeldern
 - Schutzmaßnahmen von Gebäude und Grundstück gegen Überflutung
 - Ausstattung der Gebäude zur Nutzung als „Not-Rathaus“ im Krisenfall.
- 3.4 Die Gesamtbaumaßnahme besteht insbesondere aus den folgenden Gebäuden/Gebäudeteilen (ohne Verkehrs- und Technikflächen):
- ca. 1.800 m² Fahrzeughallen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge,
 - ca. 900 m² Flächen für Übungs- und Einsatzabwicklung,
 - ca. 1.100 m² Flächen für die Feuerwehr,
 - ca. 100 m² Flächen für den Rettungsdienst,
 - ca. 900 m² Werkstatt- und Lagerflächen.
- 3.5 Der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den AG unverzüglich in Textform und mit Begründung darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten (nach Möglichkeit mindestens zwei Varianten) zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Baukostenobergrenze darzulegen. Dem AG obliegt es hiernach, die



Planungs- und Überwachungsziele anzupassen und dem AN vorzugeben. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 15 dieses Vertrags.

§ 4 Baukosten

Das Bauvorhaben soll bzgl. der Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 gem. DIN 276 Fassung Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) unter Einhaltung einer noch zu vereinbarenden Baukostenobergrenze realisiert werden. Die Baukostenobergrenze wird nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI Objektplanung Gebäude und Innenräume vereinbart. Einzelheiten ergeben sich aus § 11.

§ 5 Fristen

- 5.1 Der AN wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsamen Zeit- und Ablaufplans betreffend Planung, Vergabe und Ausführung erbringen. Dieser Planungsterminplan wird in Abstimmung mit dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss durch den AN erstellt und wird nach Freigabe des AG Bestandteil dieses Vertrages. Dem Bauvorhaben liegt ein Terminrahmen zugrunde (**Anlage B15** FRW Rahmenterminplan). Der AN hat diesen bei der Erstellung des Planungsterminplans zu berücksichtigen. Der AN hat die Planung ferner so zu gestalten, dass die gemäß Ziffern 5.2 bis 5.6 geschuldeten Vertragstermine bei ungestörtem Bauablauf eingehalten werden.
- 5.2 In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Planungsterminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken. Die vom AN aufzustellende Bauzeitenplanung für die Planung und Ausführung ist unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen so zu gestalten, dass dem AG jederzeit ein Soll-/Ist-Vergleich möglich ist.
- 5.3 Die dem AN mit Abschluss dieses Generalplanervertrages in Auftrag gegebenen Leistungen der Stufe 1 sind innerhalb der nachfolgenden Fristen zu erbringen:
 - a) Beginn der Leistungserbringung: unmittelbar nach Zuschlagserteilung, spätestens eine Woche danach
 - b) Fertigstellung LP 2 Vorentwurfsplanung: 28.02.2027
 - c) Fertigstellung LP 3 Entwurfsplanung: 31.08.2027.
- 5.4 Für den Fall der Beauftragung der Stufe 2 gemäß § 6 Abs. 2 gilt folgendes weiteres Terminziel:
 - d) Einreichen Bauantrag: 10 Monate nach Zuschlagserteilung.
- 5.5 Für den Fall der Beauftragung der Stufe 3 gemäß § 6 Abs. 2 gilt folgendes weiteres Terminziel:
 - e) Fertigstellung Leitdetails und FLB für GU-Verfahren: 14 Monate nach Zuschlagserteilung



5.6 Für den Fall der Beauftragung der Stufe 4 gemäß § 6 Abs. 2 gilt folgendes weiteres Terminziel:

f) Endfertigstellung: 39 Monate nach Zuschlagserteilung.

5.7 Falls der AG eine öffentliche Zuwendung beantragt, ist der Beginn der Maßnahme von dem Erlass des Bewilligungsbescheides oder einer etwaigen vom AG einzuholenden Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn des Zuwendungsgebers abhängig. Der AG wird den AN unverzüglich über eine Antragstellung sowie über einen etwaigen Bewilligungsbescheid informieren. Ergeben sich Verzögerungen aus einer erforderlichen Zustimmung eines Zuwendungsgebers zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, verlängern sich die in Ziffer 5.2 bis 5.6 genannten Termine und Fristen um den Verzögerungszeitraum.

§ 6 **Stufenbeauftragung und Option**

6.1 Der AG beauftragt den AN nach Maßgabe dieses Vertrages stufenweise mit der Erbringung von Generalplanerleistungen der in Ziffer 1.3 genannten Leistungsbilder und Beratungsleistungen für das Bauvorhaben Neubau Feuer- und Rettungswache.

6.2 Die Beauftragung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

- Stufe 1 Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 aller Leistungsbilder und aller zugehörigen Beratungsleistungen gemäß Ziffer 1.3 jeweils i.V.m. Anlage C, dort Anlage 10 der Vergabeunterlagen (Preisangebot finales Angebot), ferner Inbetriebnahmemanagement, Leistungsstufe 1 gemäß Ziffer 1.3 i.V.m. Anlage C, dort Anlage 10;
- Stufe 2 Genehmigungsplanung: Grundleistungen der Leistungsphase 4 aller Leistungsbilder und aller zugehörigen Beratungsleistungen gemäß Ziffer 1.3 jeweils i.V.m. Anlage C, dort Anlage 10;
- Stufe 3 Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe: Grundleistungen der Leistungsphasen 5 bis 7 (soweit bei dem jeweiligen Leistungsbild vorhanden) aller Leistungsbilder aller zugehörigen Beratungsleistungen gemäß Ziffer 1.3 jeweils i.V.m. Anlage C, dort Anlage 10, ferner Inbetriebnahmemanagement, Leistungsstufe 2 gemäß Ziffer 1.3 i.V.m. Anlage C, dort Anlage 10;
- Stufe 4 Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation sowie Objektbetreuung: Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 (soweit bei dem jeweiligen Leistungsbild vorhanden) aller Leistungsbilder und aller zugehörigen Beratungsleistungen gemäß Ziffer 1.3 jeweils i.V.m. Anlage C, dort Anlage 10, ferner Inbetriebnahmemanagement, Leistungsstufen 3 und 4 und alle Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 1.3 i.V.m. Anlage C, dort Anlage 10.

Mit den jeweiligen Stufen werden für die beauftragten Leistungsphasen - soweit vorstehend nicht anders angegeben - jeweils die Besonderen Leistungen und Zusatzleistungen, die in



Anlage C, dort Anlage 10 der Vergabeunterlagen (Preisangebot finales Angebot), zu den jeweiligen Leistungsbildern angegeben sind, zu den entsprechenden Leistungsphasen mitbeauftragt.

- 6.3 Beauftragt werden mit Zuschlagserteilung zunächst nur die Grundleistungen der Stufe 1 sowie die korrespondierenden Besonderen Leistungen und Zusatzleistungen der umfassten Leistungsphasen. Voraussetzung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB für die Übertragung der Stufe 2 ist seitens des AG, dass der Rat der Stadt Wülfrath nach Abschluss der Leistungsphase 3 insbesondere auf Basis der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung einen positiven Durchführungsbeschluss fasst. Für Stufe 3 ist Voraussetzung in diesem Sinne seitens des AG, dass die Baugenehmigung erteilt wird. Die Genehmigungsfähigkeit ist für die Projektfortsetzung erforderlich. Für Stufe 4 ist Voraussetzung in diesem Sinne, dass das Ergebnis der Ausschreibung der Bauleistungen für die Stadt Wülfrath finanzierbar ist.

Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen über Stufe 1 hinaus besteht nicht, auch nicht bei Eintritt einer genannten Voraussetzung. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Stufen 2, 3 und 4 zu erbringen, wenn der AG sie ihm überträgt. Überträgt der AG solche Leistungen, erfolgt dies im Rahmen einer Vertragserweiterung des vorliegenden Vertrages.

Der AN kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem AG zur Erklärung gesetzten Frist gemäß nachfolgendem Satz kündigen, wenn der AG die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von drei Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des AN zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem AG nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Dreimonatsfrist zugehen darf. Aus der Kündigung des AN nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Wenn der AG mehrere Stufen nach diesem Vertrag abruft, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des AN nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom AG in Anspruch genommenen Abruffristen 12 Monate nicht überschreiten.

- 6.4 Dem AN stehen keine Ansprüche auf Abruf der Stufen 2, 3 und 4 oder Teilleistungen hieraus zu. Er kann aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung sowie einer daraus resultierenden Unterbrechung keine Rechte gegen den AG, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere kein Honorar, keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche, z.B. Entschädigung nach § 642 BGB.
- 6.5 Billigt der AG Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Stufe für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch



nicht von seiner Verantwortung für die Planung und insbesondere für die Einhaltung der Kostenobergrenze, die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Eine Billigung stellt auch keine Teilabnahme dar.

- 6.6 Alle Grundleistungen und Besonderen Leistungen, die der Auftragnehmer nach diesem Vertrag in Leistungsbildern, auf die die HOAI 2021 Anwendung findet, zu erbringen hat, sind auf Grundlage der zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung der HOAI 2021 zu erbringen. Dies gilt auch für nachträglich im Wege der Weiterbeauftragung übertragene Stufen nach Ziffer 6.2 dieses Vertrages (Stufen 2 bis 4). Sollte vor Abruf einer dieser weiteren Beauftragungsstufen eine Novellierung der HOAI in Kraft treten, bleibt für alle Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Stufen 2 bis 4 leistungsmäßig dennoch die bei Vertragsschluss geltenden Fassung der HOAI (2021) maßgeblich.

§ 7 Leistungen des AN

- 7.1 Der werkvertragliche Gesamterfolg, auf den die Beauftragung des AN gerichtet ist, besteht in der Planung sowie – die Beauftragung entsprechender weiterer Stufen vorausgesetzt – dem Entstehenlassen und der anschließenden Betreuung des in § 1 definierten Bauvorhabens unter Einhaltung der in §§ 3 bis 5 vereinbarten Planungs- und Objektüberwachungsziele.
- 7.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Objektüberwachungsziele durch die in § 2 genannten Vertragsbestandteile und Grundlagen des Vertrages hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt.
- 7.3 Der AN erbringt insbesondere alle Leistungen, die sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage A01**) sowie dem Angebot des AN (**Anlage C**, dort Anlagen 9 der Vergabeunterlagen (Angebotsformular finales Angebot) und Anlage 10 der Vergabeunterlagen (Preisangebot finales Angebot) ergeben.
- 7.4 Zu dem von dem AN geschuldeten werkvertraglichen Gesamterfolg gehört die Erstellung und Übergabe der sachlich zutreffenden, mit den Planungs- und Objektüberwachungszielen gemäß §§ 3 bis 5 konformen Kostenermittlungen je beauftragter Leistungsstufe auf der Grundlage nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276-1:2018-12).
- 7.5 Zur Erzielung des vorstehend beschriebenen Gesamterfolgs hat der AN als Teilerfolge insbesondere sämtliche von seinem Angebot (**Anlage C**, dort Anlage 10 der Vergabeunterlagen, Preisangebot finales Angebot) umfassten Grundleistungen der Leistungsbilder Objektplanung Gebäude und Innenräume, Technische Ausrüstung für die beauftragten Anlagengruppen, Tragwerksplanung, Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Schallschutz, Raumakustik), Objektplanung Freianlagen, Objektplanung Ingenieurbauwerke und Objektplanung Verkehrsanlagen zu erbringen (Beschaffensvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB).



Erfüllt der AN diese Beschaffensvereinbarung in einem der genannten Leistungsbilder nicht, ist die Honorierung auf Basis der nicht erbrachten Teil- bzw. Grundleistungen zu kürzen. Der zu kürzende Anteil ist anhand der Tabellen in **Anlage C**, dort Anlage 10 der Vergabeunterlagen (Preisangebot finales Angebot), für das entsprechende Leistungsbild zu ermitteln.

Der AN schuldet pro beauftragter Stufe und Leistungsphase ferner alle zur Erreichung des Planungs- und Überwachungserfolgs notwendigen Leistungen; die Einzelaufzählung von Leistungspflichten der jeweils beauftragten Leistungsphase ist demgemäß nicht abschließend. Etwaige zusätzliche Vergütungsansprüche des AN wegen Leistungen, die nicht vom Angebot des AN (**Anlage C**, dort Anlage 10 der Vergabeunterlagen) umfasst sind, bleiben unberührt.

7.6 Beauftragt werden ferner Besondere Leistungen und Zusatzleistungen gemäß Angebot des AN (**Anlage C**, dort Anlage 10), die zu den jeweils beauftragten Leistungsphasen der beauftragten Stufe gehören. So wird beispielsweise mit den Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume in Stufe 1 auch die Leistung „Fö Mitwirken bei der Fördermittelbeschaffung“ mitbeauftragt.

7.7 Die Integration aller Planungsleistungen in das Gesamtprojekt liegt im Verantwortungsbereich des AN. Der AN hat alle geschuldeten Fachingenieurleistungen zu koordinieren und zu überwachen. Er hat sicherzustellen, dass er selbst und die von ihm ggf. beauftragten Subplaner alle Termine und Fristen bei der Planung ihrer Leistungen einhalten.

7.8 Der AN ist nicht beauftragt mit:

- Leistungen der Projektsteuerung,
- vermessungstechnischen Leistungen,
- Bodengutachten,
- Prüfeningenieur-Leistungen,

es sei denn, für Teilbereiche aus diesen Leistungsbildern ist im Vertrag und seinen Anlagen etwas anderes angegeben oder wird nachträglich vereinbart.

7.9 Der AN wird den AG rechtzeitig im Rahmen der Terminplanung darauf hinweisen, wann der AG weiter erforderliche Planungs- und Überwachungsleistungen in Auftrag geben muss, damit der AN die entsprechenden Ergebnisse bei seiner weiteren Planung berücksichtigen kann.

7.10 Der AN stellt für den AG jeweils ohne zusätzliche Vergütung den Entwurfsverfasser/die Entwurfsverfasserin gemäß § 54 BauO NRW und - bei entsprechender Stufenbeauftragung - die verantwortlichen Bauleiter/Bauleiterinnen sowie Fachbauleiter/Fachbauleiterinnen gemäß § 56 BauO NRW.

7.11 Bei der Leistungsausführung hat der AN das Konzept zur Qualität zu berücksichtigen, das er mit dem Angebot eingereicht hat (Bestandteil der **Anlage C**). Er hat seine Leistungen entsprechend zu erbringen. Anderenfalls besteht für den AG nach vorheriger erfolgloser



Abmahnung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung ein Grund zur außerordentlichen Kündigung, wenn unter Berücksichtigung einer Interessenabwägung dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt dem AG in diesem Fall unbenommen.

§ 8 **Rechte und Pflichten des AN**

- 8.1 Der AN hat selbstständig zu ermitteln, welche technischen Regelwerke und Bestimmungen für seine Leistung einschlägig sind und diese bei seiner Leistungserbringung zugrunde zu legen. Soweit sich in dem Zeitraum zwischen Baugenehmigung und Abnahme öffentlich-rechtliche, abnahmerelevante Anforderungen in der Art und Weise ändern, dass die Abnahme auf Grundlage der bisherigen Planung nicht mehr erteilt werden könnte, hat der AN den AG darauf unverzüglich und schriftlich hinzuweisen. Die Parteien werden sich daraufhin über das weitere Vorgehen, einschließlich der Veränderung von Leistungsbildern und Vergütung, abstimmen.
- 8.2 Dem AN ist bekannt, dass die Vergabe der Bauleistungen nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der VOB/A durchzuführen ist. Er hat dies bei Vorbereitung und Durchführung der Vergaben entsprechend zu berücksichtigen. In Bezug auf die zu vergebenden Bauleistungen und die in diesem Zusammenhang zu schließenden Bauverträge mit den ausführenden Unternehmen wird der AN darauf hingewiesen, dass diese – soweit der AG nichts anderes anordnet – auf Basis der VOB/B abzuschließen sind. Der AN ist daher verpflichtet, dies bei Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen und umzusetzen. Insbesondere darf der AN bei den von ihm oder seinen Subplanern erstellten Unterlagen, die im Rahmen der Vergabe von Bauleistungen als Ausschreibungsunterlagen bzw. Vertragsbestandteile veröffentlicht werden (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen, technische Vertragsbedingungen o.ä.), keine vertragsrechtlichen Regelungen oder Bestimmungen aufnehmen, die von der VOB, Teile B und C einschließlich ihrer Verweisungsnormen abweichen oder diesen widersprechen, es sei denn, dies wurde zuvor mit dem AG abgestimmt. Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen und übernimmt damit die Verantwortung für den Inhalt.
- 8.3 Der AN hat die Weisungen und Anordnungen des AG zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen sind dem AN gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung des AG weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen von dem AG ggf. eingesetzten Projektsteuerer. Als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 8.4 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen oder Vorgaben des AG und/oder Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorgaben des AG, muss er den AG hierauf umgehend schriftlich hinweisen, seine Bedenken begründen und Gegenvorschläge unterbreiten. In diesem Fall muss und darf der AN der Weisung bzw. Vorgabe des AG nur dann folgen, wenn dieser daran trotz der von dem AN vorgebrachten



Bedenken festhält. In diesem Fall ist der AN von der Haftung für Schäden frei, die bei Beachtung der von ihm geäußerten Bedenken nicht eingetreten wären. Weist der AN demgegenüber auf Bedenken nicht hin oder unterlässt er die erforderliche Prüfung, kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf die Weisung/Vorgabe des AG berufen.

- 8.5 Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Die Leistungen von weiteren, vom AG direkt beauftragten Planungsbeteiligten hat der AN inhaltlich auf Plausibilität und offensichtliche Fehler sowie auf Vollständigkeit zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert. Die Schnittstellen zu Dritten, vom AG direkt beauftragten Planungsbeteiligten, sind so zu koordinieren, dass der Planungserfolg nicht gefährdet wird.
- 8.6 Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu unterrichten und dem AG mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Entscheidung des AG benötigt wird, um die Vertragsfristen einzuhalten.
- 8.7 Der AN wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem AG ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- 8.8 Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung seiner Planung keine Hindernisse entgegenstehen, wird der AN im erforderlichen Umfang und nach vorheriger Abstimmung mit dem AG Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten und mit diesen die Planung abstimmen. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er den AG unverzüglich unterrichten, um diesem Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen. Der AN wird den AG fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen in Projektbesprechungen und durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird dem AG den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.
- 8.9 Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen dem AG gemachte Auflagen hat der AN zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des AG oder berühren sie die Konzeption wesentlich, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des AG einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem AN schriftlich mitgeteilt. Hinweis- und Prüfpflichten des AN bleiben unberührt.
- 8.10 Angaben des AG, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig über den AG anzufordern. Der AN hat den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten rechtzeitig zu beraten.



- 8.11 Es dürfen nur neue, ungebrauchte und bauaufsichtlich zugelassene Materialien, auf der Grundlage des heutigen Wissenstandes giftfreie Stoffe und umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. Sämtliche Leistungen des AN sind mit dem Ziel der Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens als auch bei dessen späterer Nutzung und Unterhaltung zu erbringen, soweit dies im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des AG möglich ist.
- 8.12 Werden dem AN Unterlagen vom AG zur Verfügung gestellt, darf er diese Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des AG weitergeben. Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der AN dem AG sämtliche noch nicht ausgehändigten Unterlagen in der vorhandenen digitalen und in zweifacher Ausfertigung als Pausen oder Kopien auszuhändigen. § 18 bleibt unberührt.
- 8.13 Der AN darf den AG nicht rechtsgeschäftlich vertreten. Er ist aber berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufs notwendig sind und keine negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistungen sachlich notwendig sind.
- Der AN ist nicht bevollmächtigt, das Werk oder einzelne Gewerke gemäß § 12 VOB/B rechtsgeschäftlich abzunehmen oder Vorbehalte wegen bekannter Mängel und/oder wegen Vertragsstrafen zu erklären.
- 8.14 Der AN ist verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu besetzen. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an 3 Tagen pro Woche. Ein Baustellenbüro wird dem AN zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten trägt der AG bzw. diese werden dem später zu beauftragenden Generalunternehmer (GU) übertragen.
- 8.15 Der AN dokumentiert im Rahmen der Bauüberwachung - soweit diese stufenweise beauftragt wird - etwaige Verstöße der ausführenden Unternehmen gegen vertragliche Vereinbarungen (Mängel, Verzug mit der Leistung, Verstöße gegen Kooperationspflichten) etc. zur Vorbereitung für etwaige Rechtsstreitigkeiten.
- 8.16 Der AN führt Bautagebücher, die aussagekräftige und nachvollziehbare Angaben enthalten müssen, mindestens zu:
- Anwesende Unternehmen und Anzahl der Mitarbeiter
 - Unterbrechung der Arbeiten mit Angabe der Gründe
 - Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs
 - Wetter und Temperatur
 - Abnahme und Prüfung, vertraglich wichtige Termine
 - Ausspruch von Mängelrügen.



- 8.17 Der AN übernimmt den Schriftverkehr mit ausführenden Unternehmen (z.B. Mängelrügen, Verzugsschreiben, etc.) und stellt durch Übersendung von Ablichtungen an den AG sicher, dass der AG jederzeit über den vom AN geführten relevanten Schriftverkehr unterrichtet ist. Soweit dies erforderlich ist, wird der AG dem AN auf dessen Anfrage hin zu den genannten Zwecken Außenvollmacht erteilen. Klargestellt wird, dass jedenfalls Kündigungsandrohungen und Kündigungserklärungen ausschließlich durch den AG abgegeben werden.
- 8.18 Der AN ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen und/oder andere von dem AG im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Baumaßnahme beauftragte Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- 8.19 Sämtliche Nachtragsprüfungen sind Bestandteil der Leistung des AN und von ihm auf Basis der mit den ausführenden Unternehmen geschlossenen Verträge zu prüfen. Die Prüfung muss im Detail erfolgen und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Nachträge muss der AN insbesondere hinsichtlich der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit prüfen. Bei Nachtragsangeboten, die nicht auf Übereinstimmung mit dem Hauptangebot verglichen werden können, hat der AN einen Kalkulationsnachweis vorzulegen. Die Prüfung von Rechtsfragen gehört nicht zum Leistungsumfang des AN. Nachtragsaufträge dürfen nur vom AG freigegeben werden.
- 8.20 Der AN ist zur Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen über das Projekt verpflichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren stellt für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund dar.
- 8.21 Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren in letzter Instanz abgeschlossen ist. Ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen den AN zum Zeitpunkt der Anforderung des AN bereits abgelaufen, hat der AN für entsprechende Auskünfte Anspruch auf Vergütung nach tatsächlichem und erforderlichem Zeitaufwand.
- 8.22 Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des AG an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den AN zu unterstützen. Der AN fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem AG spätestens innerhalb von drei Tagen zur Genehmigung vor. Der AN ist ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung verpflichtet, auf Einladung an bis zu 10 Sitzungen der städtischen Gremien, in denen über Angelegenheiten des Bauvorhabens beraten wird, teilzunehmen. Für eine Teilnahme an Gremiensitzungen über das vorgenannte Maß hinaus wird je weiterer Teilnahme an einer Gremiensitzung eine Vergütung gemäß dem Angebot des AN (**Anlage C**,



dort Anlage 10, Position „TEILNAHME AN ZUSÄTZLICHEN GREMIENSITZUNGEN ÜBER DIE INKLUDIERT ANZAHL HINAUS“) vereinbart, das alle Nebenkosten bereits inkludiert.

- 8.23 Der AN ist verpflichtet, bis zur Fertigstellung seiner Leistungen an sämtlichen, in der Regel 14-tägig stattfinden, Planungssteuerungsbesprechungen, insbesondere Koordinierungs-, Planungs-, Arbeits-, Fach- und Projektbesprechungen mit dem AG und erforderlichenfalls sonstigen an der Planung oder am Bau Beteiligten teilzunehmen und auch für eine Teilnahme jeweils ggf. betroffener Subplaner zu sorgen. Besprechungen finden - mit Ausnahme von Baubesprechungen - im Regelfall als Videokonferenz statt. Alle zwei Monate wird eine Planungsbesprechung am Ort des Bauvorhabens oder im Rathaus Wülfrath des AG stattfinden.
- 8.24 Rechnungen, die beim AN eingehen, hat dieser vor Rechnungsprüfung und Weiterleitung digital (als Scan) oder digital (als E-Rechnung) an den AG mit dem Datum des Eingangs (Eingangsstempel) zu versehen und zwecks Zuordenbarkeit auf die korrekte Rechnungsbezeichnung zu überprüfen.

Rechnungen sind digital an die E-Mail-Adresse rechnung@stadt.wuelfrath.de zu senden und zusätzlich in der Projektdatenplattform/CDE abzulegen und dem entsprechenden Verantwortlichen zuzuweisen. Rechnungen, die an andere Adressen übersandt werden, können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. Um eine Zuordnung der Rechnung sicherzustellen, müssen alle Rechnungen im Betreff folgende Bezeichnung enthalten: Auftragsnummer des AG. Rechnungen, die keine entsprechende Bezeichnung enthalten, können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Alle Rechnungen einschließlich Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen der Unternehmer über Bauleistungen und Lieferungen sind vom AN unverzüglich und vollständig zu prüfen und mit dem Vermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ an den AG zum Zwecke der Zahlung weiterzuleiten. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung von Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen (unter Angabe aller evtl. schon geleisteten Zahlungen). Skontorechnungen sind vom AN innerhalb von 2 Werktagen zu bearbeiten und zur Zahlung weiterzuleiten. Für die Folgen der Verzögerungen haftet der AN. Unter Skontorechnungen fallen auch alle Rechnungen für Lieferungen.

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung evtl. Zuwendungen hat der AN in seinen Rechnungen alle Leistungen in getrennten Positionen aufzulisten. Sofern erforderlich, sind zusammenhängende Leistungen, die nur prozentual gefördert werden, entsprechend aufzusplitteln und in der Rechnung gesondert auszuweisen. Der AN hat bei ihm eingehende Rechnungen auf dieselben Kriterien zu überprüfen.

Zum Zeichen der Prüfung hat der AN alle Ansätze und Beträge abzuhaken. Dabei ist die Farbe „Rot“ zu verwenden. Der Prüfungsvermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ erstreckt sich insbesondere auf die Versicherung, dass

- die aufgeführten Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang tatsächlich erbracht sind;
- diese Lieferungen und Leistungen fachgerecht und vertragsgemäß ausgeführt worden sind;



- die angegebenen Zahlen, Vordersätze, Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen usw. richtig sind;
- die Rechnung rechnerisch richtig ist;
- Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag besteht;
- die Preise dem Auftrag entsprechen;
- die Pläne, Vertragspreise und sonstigen Bauunterlagen eingehalten worden sind und
- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.

Im Falle einer Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Positionen entsprechend auszuweisen.

- 8.25 Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig und schriftlich vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom AG dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben.

§ 9

Projektteam – Beauftragung von Subplanern

- 9.1 Der AN wird die nach diesem Vertrag zu erbringenden Planungsleistungen mit Mitarbeitenden des eigenen Büros erbringen, soweit nicht anders vereinbart. Die Beauftragung von Subplanern bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG, soweit nachfolgend nicht anders vereinbart. Bei Einsatz von Subplanern bleibt ausschließlich der AN Vertragspartner des AG.

Zum Einsatz der nachfolgenden Subplaner für die nachfolgend genannten Leistungsbilder erteilt der AG bereits mit Zuschlagserteilung seine Zustimmung, weil diese im Vergabeverfahren bereits benannt wurden:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 2. Leistungsbild Freianlagenplanung: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 3. Leistungsbild Tragwerksplanung: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 4. Leistungsbild Technische Ausrüstung HLS: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 5. Leistungsbild Technische Ausrüstung Elektro: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 6. Leistungsbild Bauphysik: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 7. Leistungsbild Brandschutz: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 8. Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 9. Leistungsbild Verkehrsanlagen: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 10. Inbetriebnahme von Objekten: | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |
| 11. Building Information Modeling (BIM): | <i>[wird ggf. später ergänzt]</i> |

- 9.2 Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses tatsächliche Umstände fest, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Subplaner seine Vertragspflichten nicht



verlässlich erfüllen wird, wird der AN diesen Subplaner auf Verlangen des AG durch einen geeigneten anderen Subplaner ersetzen.

- 9.3 Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Ausführungszeit ein qualifiziertes, deutschsprachiges Projektteam mit ausreichender Mitarbeitendenzahl zur Verfügung zu stellen, damit keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine einschließlich der für die weiteren Leistungsstufen zu vereinbarenden Fristen und Termine eingehalten werden.

Der AN benennt verbindlich (jeweils Name, Vorname, Berufsqualifikation):

- Für das Projekt zuständige Person der Geschäftsleitung: *[wird später ergänzt]*
- Projektleiter Generalplanung (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Stellvertretender Projektleiter Generalplanung (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Leiter Objektplanung Gebäude und Innenräume (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Leiter Objektplanung Freianlagen (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Leiter Tragwerksplanung (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Leiter Technische Ausrüstung HLS (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Leiter Technische Ausrüstung Elektro (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Leiter BIM-Management (w/m/d): *[wird später ergänzt]*
- Leiter Inbetriebnahmemanagement (w/m/d): *[wird später ergänzt]*

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Personen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Der Projektleiter bzw. sein Vertreter haben insbesondere die Aufgabe, die Leistungen des AN – soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist – fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem AG durchzuführen. Die Projektleitung nimmt an allen Besprechungen des AN mit dem AG, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten, teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren. Die genannten Personen vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

- 9.4 Die in vorstehender Ziffer 9.3 genannten Personen werden nur mit schriftlicher Zustimmung des AG oder auf dessen Wunsch abgelöst. Die Bestellung des jeweiligen Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des AG. Qualifikation und Berufserfahrung der nachfolgenden Person müssen mit der Qualifikation und Berufserfahrung der



auszutauschenden Person gleichwertig sein. Der AG kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, insbesondere wenn die letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist.

- 9.5 Der AG ist berechtigt, vom AN die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeitenden zu verlangen, wenn diese Person gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder Grundsätze der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat. Ziffer 9.4 gilt hinsichtlich des Nachfolgenden entsprechend.

Bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der AG auch im Übrigen die Auswechslung von in Ziffer 9.3 genannten Personen verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der vorgenannten Personen nach Einschätzung des AG die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe fehlt oder er bzw. sie mit anderen am Bauvorhaben Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet/n. Gleiches gilt für sonstige wesentliche Mitglieder des Projektteams des AN. Ziffer 9.4 gilt hinsichtlich des Nachfolgenden entsprechend.

- 9.6 Der AN verpflichtet sich, sein Mitarbeitendenteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikationen so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in der Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die in § 5 bereits vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden können.

§ 10

Pflichten und Leistungen des AG

- 10.1 Der AG verpflichtet sich, die Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu fördern, soweit dies in seinen Kräften steht. Insbesondere verpflichtet er sich, anstehende Entscheidungen, die zur Ausführung der dem AN obliegenden Leistungen notwendig sind, innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen.
- 10.2 Der AG stimmt das Projekt mit der nutzenden Verwaltung ab und holt deren Einverständniserklärung ein.
- 10.3 Der AG stellt dem AN Unterlagen, die dem AG vorliegen und die dieser zur Erbringung seiner Leistungen benötigt rechtzeitig zur Verfügung. Der AN gibt diese Unterlagen spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem AG zurück bzw. löscht diese.
- 10.4 Aufträge an ausführende Firmen oder fachlich Beteiligte werden nur vom AG vergeben. Der AG trifft die sachliche Feststellung und bringt die berechtigten Zahlungen zu vom AN geprüften Rechnungen zur Anweisung.
- 10.5 Der AG beschafft grundsätzlich die Anlagen und Geräte gemäß DIN 276, Teil 1, Tabelle 1: Allgemeine Ausstattung (lose Möbel, Textilien, Sportgeräte usw.).



§ 11 Baukosten und Baukostenobergrenze

- 11.1 Der AN ist für eine wirtschaftliche und kostengünstige Planung sowie – im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen der Objektüberwachung – Ausführung des Bauvorhabens verantwortlich. Er hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Unter Wahrung der Vorgaben des AG sind die Baukosten und künftigen Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren zunächst auf Basis der für das Vergabeverfahren geschätzten Kosten einen vorläufigen Kostenrahmen in Höhe von EUR 25.364.038,76 netto für die Kostengruppen 300 bis 500 gem. DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018).
- Im Zuge der Leistungsphase 2 werden die Parteien unter Fortentwicklung des vorläufigen Kostenrahmens gemeinsam eine vorläufige Baukostenobergrenze festlegen, die sämtliche Kosten der Kostengruppen 300 bis 500 nach der DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) beinhaltet.
- Im Zuge der Leistungsphase 3 werden die Parteien sodann unter Fortentwicklung vorläufigen Kostenrahmens die Baukostenobergrenze im Sinne von § 4 festlegen, die sämtliche Kosten der Kostengruppen 300 bis 500 nach der DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) umfasst.
- 11.3 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit höchstmöglicher, von einem Planer zu erwartenden Sorgfalt in seiner Funktion als Sachwalter des AG so zu erbringen, dass die Baukostenobergrenzen eingehalten werden, insbesondere die Baukostenobergrenze. Der AN übernimmt jedoch keine Kostengarantie.
- 11.4 Der AN ist verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Kostenermittlungen auf Basis der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276-1:2018-12) durchzuführen und fortzuschreiben und sie dem AG jeweils unverzüglich vorzulegen sowie die Kostenkontrolle für jede Kostengruppe auf der Grundlage einer jeweils fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten der Kostengruppen 300 bis 500 durchzuführen. Die geschuldete ständige Kostenkontrolle setzt eine fortlaufende Aktualisierung und Fortschreibung voraus und ist dem AG mit einer Soll-Ist-Aufstellung mindestens einmal alle zwei Monate zu übermitteln. Die geschuldete Kostenkontrolle umfasst die Erstellung eines Kostenanschlages zwecks Kostenkontrolle der in der (ggf. fortgeschriebenen) Kostenberechnung enthaltenen und ermittelten Kosten. Insbesondere ist der AN zur Mitteilung verpflichtet, wenn die Summe der bepreisten Leistungsverzeichnisse oder die Ausschreibungsergebnisse die vereinbarte Baukostenobergrenze überschreiten.
- 11.5 Wird erkennbar, dass die Kosten gemäß der vereinbarten (auch vorläufigen) Baukostenobergrenze nicht eingehalten werden (können), hat der AN dem AG unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm die möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparmöglichkeiten) aufzuzeigen. Baukosten dürfen dabei nicht unter Inkaufnahme



absehbar höherer Kosten bei der Nutzung oder der Instandhaltung bzw. Unterhaltung des Gebäudes eingespart werden.

- 11.6 Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.
- 11.7 Wird durch einen von dem Ergebnis der Entwurfsplanung abweichenden Wunsch des AG oder durch veränderte äußere Umstände oder durch Umstände, die weder der AG noch der AN zu vertreten haben, erkennbar, dass die zu erwartenden Baukosten die vereinbarte Baukostenobergrenze übersteigen, verpflichten sich die Parteien, eine die geänderten Umstände berücksichtigende neue Baukostenobergrenze zu vereinbaren.

§ 12 Fristen, Termine

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und insbesondere so zu planen, dass die in § 5 vertraglich vereinbarten und ggfs. während der Projektverwirklichung fortgeschriebenen Terminziele eingehalten werden können. Der AN übernimmt keine Termingarantie.
- 12.2 Der AN ist zur Termin- und Fristenkontrolle verpflichtet. Er verpflichtet sich, dem AG auf dessen Anforderung jederzeit den jeweils aktuellen Terminplan zu übergeben und ihn über Stand und Ergebnis der Fristenkontrolle jederzeit zu unterrichten. Um eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN ferner verpflichtet, regelmäßig Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs der Planungsleistungen und der Ausführungsleistung nebst Erläuterungen zu liefern.
- 12.3 Wird für den AN erkennbar, dass ein Terminziel oder der vorgesehene Bauablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des AG, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten sowie Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Der AG und der AN erörtern, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann bzw. inwieweit neue Terminziele vereinbart werden müssen.
- 12.4 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Folgebeauftragung im Sinne von § 6 nicht so zeitnah erfolgt, dass der AN seine Leistungen kontinuierlich fortsetzen kann. Unterlässt der AN diese Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.



- 12.5 Lassen sich Terminziele gemäß § 5 nicht mehr einhalten und ist dieser Umstand nicht vom AN zu vertreten, so verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zur Fortschreibung des betroffenen Terminziels bei größtmöglicher Beibehaltung der sonstigen Planungsziele gemäß §§ 3 bis 5 zu treffen.

§ 13 Honorar

Grundlage des Honorars des AN sind die nachfolgenden Regelungen sowie ergänzend die HOAI 2021, soweit diese auf die entsprechenden Leistungen Anwendung findet:

- 13.1 Das Honorar des AN für unter Berücksichtigung der Stufenbeauftragung beauftragte Leistungen wird auf Basis der von ihm angebotenen Honorarparameter (Angebot, **Anlage C** zu diesem Vertrag, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot) ermittelt. Die im Angebot angegebenen Einzelheiten zu Honorarzonen, Honorarsätzen, Pauschalen zu Besonderen Leistungen, Zusatz- und Beratungsleistungen, Abschlägen/Zuschlägen (insbesondere GP-Zuschlag) und die Stundensätzen sind verbindlich vereinbart, soweit in diesem Vertrag nicht anders angegeben.

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens mitgeteilte Einschätzung der anrechenbaren Kosten enthält Schätzwerte zu Wertungszwecken und ist nicht für die für das Honorar anrechenbaren Kosten verbindlich.

Grundlage der Honorarberechnung wird für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Leistungsbilder Objektplanung Gebäude und Innenräume, Objektplanung Freianlagen, Objektplanung Ingenieurbauwerke, Objektplanung Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz und Planung der Barrierefreiheit die vom AN vorzulegende und vom AG freigegebene Kostenberechnung. Es wird klargestellt, dass der AG die Bestätigung der Kostenberechnung nur aus wichtigem Grund verweigern kann, weil zum Beispiel der AN eine Leistungsvorgabe nicht beachtet hat und sich dies auf die Baukosten auswirkt. Nicht anrechenbar sind Kosten der Kostengruppen 620-Besondere Ausstattung, 630-Informationstechnische Ausstattung und 640-Künstlerische Ausstattung.

Die in vorstehendem Absatz genannten Leistungsbilder werden jeweils separat abgerechnet, bei der Technischen Ausrüstung werden alle vertragsgegenständlichen Anlagengruppen separat. Je Leistungsbild wird ein einziges Objekt abgerechnet. Anrechenbare Kosten ggf. unterschiedlicher Objekte werden bei den einzelnen Leistungsbildern addiert. Eine getrennte Abrechnung im Sinne von § 11 Abs. 1 HOAI wird ausgeschlossen.

Für Instandhaltung und Instandsetzung i. S. v. § 2 Abs. 8 oder 9 HOAI wird eine Erhöhung des Honorars gem. § 12 Abs. 2 HOAI ausgeschlossen.

Sofern keine Kostenberechnung vorliegt, wird das Honorar auf Grundlage der Kostenschätzung ermittelt, soweit diese nicht vorliegt auf Grundlage der im Vergabeverfahren mitgeteilten anrechenbaren Kosten



Das Risiko von Preisschwankungen trägt grundsätzlich der AN. Anpassungen der anrechenbaren Kosten basierend auf einer Erhöhung der Baukosten aufgrund gestiegener Baupreise und Baupreissteigerungen sind ausgeschlossen. Entsprechend führen Steigerungen der Materialpreise grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten und damit des Honorars des AN, es sei denn, dem AN entsteht ein Mehraufwand, der nicht vom Grundleistungshonorar abgegolten ist, insbesondere bei Leistungsänderungen oder Leistungserweiterungen im Sinne von § 15 dieses Vertrages.

Da die Kostenberechnung nach der DIN 276 in der Fassung Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) zu erstellen ist, vereinbaren die Parteien, diese Fassung der DIN 276 auch der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen.

Liegen bei den von der HOAI erfassten Leistungsbildern Objektplanung Gebäude und Innenräume, Freianlagen, Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung oder Technische Ausrüstung die anrechenbaren Kosten oberhalb des maximalen Tafelwertes für das entsprechende Leistungsbild (z.B. bei der Objektplanung Freianlagen oberhalb anrechenbarer Kosten in Höhe von EUR 1,5 Mio. gemäß § 40 Abs. 1 HOAI), erfolgt die Berechnung des Honorars in diesem Fall durch Tabellenfortschreibung unter Einbeziehung der erweiterten Honorartabelle nach RiT für das entsprechende Leistungsbild (beigefügt als **Anlage B21**).

- 13.2 Alle Leistungsbewertungen (von-Hundert-Sätze) für Grundleistungen der einzelnen Leistungsbilder sowie für Besondere Leistungen, wenn das Honorar für diese vom AN in Prozent anzugeben war, richten sich im Einzelnen nach dem Angebot des AN (**Anlage C** zu diesem Vertrag, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, jeweils Spalte „Bewertung Bieter %“).
- 13.3 Honorarzonen und Honorarsätze ergeben sich für das jeweilige Leistungsbild aus dem Angebot des AN gemäß **Anlage C** zu diesem Vertrag, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot. Sie sind verbindlich vereinbart. Keine Partei hat Anspruch auf Änderung einer vereinbarten Honorarzone oder anhand der Bewertungsmerkmale der HOAI bzw. der Objektabgrenzung oder eines Honorarsatzes.
- 13.4 Der AN hatte die Möglichkeit, für alle Leistungen mit Ausnahme von Stundensätzen prozentuale Abschläge oder Zuschläge anzubieten. Der im Angebot des AN gemäß **Anlage C** zu diesem Vertrag, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot angebotene Abschlag/Zuschlag (Position „sonstige Zu- oder Abschläge auf Nettosumme“) wird verbindlich als prozentualer Abschlag/Zuschlag für alle Leistungen mit Ausnahme von Stundensätzen vereinbart.

Der AN erhält ferner einen prozentualen Generalplanerzuschlag auf alle Leistungen mit Ausnahme von Stundensätzen gemäß des von ihm in **Anlage C** zu diesem Vertrag, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, Position „Generalplanerzuschlag“ angebotenen Prozentsatzes.



- 13.5 Für Beauftragte und erbrachte Besondere Leistungen und Zusatzleistungen erhält der AN die in **Anlage C** zu diesem Vertrag, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, angegebenen Pauschalpreise. Zu- oder Abschläge nach vorstehender Ziffer 13.4 Abs. 1 sind auch auf Pauschalpreise anzuwenden.
- 13.6 Zur Abgeltung aller Nebenkosten des AN wird für alle Leistungen pauschal der in **Anlage C** zu diesem Vertrag, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, angegebene Prozentsatz vereinbart (Position „Nebenkosten auf Nettosumme“). Abgegolten sind damit insbesondere auch die Ausfertigungen von Planungsunterlagen in Papierform sowie die digitale Bereitstellung der Unterlagen nach diesem Vertrag. Für Stundenhonorare werden keine Nebenkosten vergütet.
- 13.7 Das Honorar ist für alle vertragsgegenständlichen Grundleistungen der Leistungsbilder Objektplanung Gebäude und Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Schallschutz und Raumakustik auf Grundlage der zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung der HOAI 2021 zu berechnen. Dies gilt auch für nachträglich übertragene Beauftragungsstufen nach Ziffer 6.2 dieses Vertrages (Stufen 2 bis 4). Sollte vor Abruf einer weiteren Stufe eine Novellierung der HOAI in Kraft treten, ist das Honorar für die Grundleistungen auch für diese folgenden Stufen dennoch nach der bei Vertragsschluss (Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren) geltenden Fassung der HOAI 2021 zu berechnen. Die Parteien tragen damit auch der Beibehaltung des Leistungsumfanges der Grundleistungen (oben Ziffer 6.6) Rechnung.

Eine vertragliche Bezugnahme auf Bestimmungen der HOAI in diesem Vertrag bedeutet im Übrigen nicht, dass die Parteien sich an Basispreisvorschriften binden wollen.

- 13.8 Das Honorar für die Leistungen des Leistungsbildes „Generalplanungsleitung und Generalplanungssteuerung“ wird als pauschaler Zuschlag gemäß Ziffer 13.4 Abs. 2 gezahlt.

BIM-Leistungen (**Anlage C**, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, Abschnitt „BIM-Leistungen“ unter Objektplanung) hat der Bieter bei dem angebotenen Honorar für Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume berücksichtigt. Es fällt hierfür kein zusätzliches Honorar an.

Für die Raumakustik richtet sich das Honorar für die Bearbeitung beauftragter Räume nach den vom Auftragnehmer angebotenen Pauschalpreisen (**Anlage C**, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, „Leistungen Raumakustik“). Ziffer 13.4 dieses Vertrages gilt entsprechend.

Das Honorar für die Leistungen des Brandschutzes richtet sich nach den vom Auftragnehmer angebotenen Honorarparametern (**Anlage C**, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, „Brandschutz“, BS) sowie nachrangig nach AHO-Heft Nr. 17, Stand Dezember 2022. Ziffern 13.2 bis 13.4 dieses Vertrages gelten entsprechend.

Das Honorar für die Leistungen des Inbetriebnahmemanagements richtet sich nach den vom Auftragnehmer angebotenen Pauschalpreisen (**Anlage C**, dort Anlage 10, Preisangebot



finales Angebot, „Inbetriebnahmemanagement“, IB). Ziffer 13.4 dieses Vertrages gilt entsprechend.

Das Honorar für die Leistungen der Barrierefreiheit richtet sich nach den vom Auftragnehmer angebotenen Honorarparametern (**Anlage C**, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, „Barrierefreiheit“, BF) sowie nachrangig nach AHO-Heft Nr. 40, Stand Februar 2021. Ziffern 13.2 bis 13.4 dieses Vertrages gelten entsprechend.

- 13.9 Sofern Leistungen nach diesem Vertrag nach nachgewiesenem Stunden- oder Zeitaufwand zu vergüten sind, richtet sich die Vergütung nach dem Zeitaufwand und dem Stundensatz, der sich aus dem Angebot des AN (**Anlage C**, dort Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, unter der Überschrift „Stundensätze“) ergibt:

Es werden folgende Stundensätze vereinbart (je netto) für

- | | |
|--|-----|
| • freiberuflich Tätige und Partner | EUR |
| • Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben | EUR |
| • technische Zeichner und sonstige Hilfskräfte | EUR |

Diese Stundensätze gelten auch, wenn die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand schriftlich (Ziffer 24.1 dieses Vertrages) vereinbaren. Mit jeder Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der AN einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welche Mitarbeitende wann welche Leistungen erbracht haben.

Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN keinen Anspruch auf Beauftragung von Leistungen zur Abrechnung nach Stundensätzen. Der in **Anlage C** Anlage 10, Preisangebot finales Angebot, unter der Überschrift „Stundensätze“, Spalte „Menge h“ angegebene Leistungsumfang ist für den AG nicht verbindlich.

- 13.10 Im Falle von geänderten Leistungen gem. §§ 650q, 650b BGB gilt hinsichtlich der Vergütung des AN Folgendes:

1. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
2. Führen seitens des AG angeordnete geänderte Leistungen zu Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist für das entsprechende Leistungsbild der HOAI die Kostenberechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 HOAI entsprechend der Änderung in den anrechenbaren Kosten fortzuschreiben.
3. Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt für die Leistungsbilder der HOAI § 10 Abs. 2 HOAI. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Teilleistungstabellen von Siemon (Stand HOAI 2021) für das entsprechende Leistungsbild. Eine Honorierung wiederholter Grundleistungen ist jedoch für alle Leistungsbilder und Beratungsleistungen ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des AN beruht.
4. Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren, ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen



erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen kann der AN zusätzliche Vergütung nur dann fordern, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 geändert haben und dem AN deshalb erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

5. Für weitere, vertraglich bislang nicht vereinbarte Besondere Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den Stundensätzen gemäß vorstehender Ziffer 13.9 orientiert. Erzielen die Parteien keine Einigung oder ordnet der AG die unverzügliche Ausführung der zusätzlichen besonderen Leistung ohne Einigung auf eine Vergütung an (in diesem Fall findet die 30-Tages-Frist des 650b Abs. 2 Satz 1 BGB keine Anwendung), erhält der AN eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und der Stundensätze gemäß vorstehender Ziffer 13.9.
 6. Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen, die bislang nicht Vertragsgegenstand sind, darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu vergütende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
- 13.11 Zu vereinbarten Netto-Honoraren zahlt der AG Umsatzsteuer. Die Höhe der Umsatzsteuer für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen des AN richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 14

Abrechnung und Zahlung

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- bzw. - soweit zulässig - Teilschluss-, sonst Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrages prüfbar darzustellen.
- 14.2 Auf Anforderung des AN werden Abschlagszahlungen in Höhe der nachgewiesenen Leistungen gewährt. Als nachgewiesene Leistung gelten nur mit entsprechend ausgehändigten Nachweisen dokumentierte Leistungen.
- 14.3 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung ein.
- 14.4 Die Fälligkeit von (Teil-) Schlusszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 60 Kalendertagen nach Einreichung einer prüfbaren (Teil-) Schlussrechnung ein.
- 14.5 Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-) Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der AN mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung



seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem AN erst nach Erteilung der Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen.

§ 15

Leistungsänderungen und -erweiterungen

- 15.1 Begehrt der AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 13.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 15.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 15.3 Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 1. der AN ein Angebot nach Ziffer 15.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 2. nach Vorlage des Angebotes eine Einigung nach Ziffer 15.2 endgültig gescheitert ist oder
 3. die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 15.4 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 15.5 Auch für weitere, geänderte oder sonstige Zusatzleistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 16

Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 16.1 AN und AG sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde gemäß § 648a BGB berechtigt. Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.
- 16.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG im Sinne von § 648a Abs. 1 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. das Bauvorhaben oder wesentliche Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden;



2. dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener und vom AG nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann;
 3. das Vertrauensverhältnis zum AN aufgrund nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände nachhaltig gestört ist;
 4. der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenz-, Vergleichs- oder vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Möglichkeiten zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht;
 5. der AN auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist;
 6. der AN schuldhaft gegen seine Verschwiegenheitspflicht aus Ziffer 8.20 hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren verstoßen hat;
 7. der AN die zu vereinbarende Baukostenobergrenze (Ziffer 11.2 dieses Vertrags) nach deren Vereinbarung ohne hinreichenden Grund schuldhaft erheblich überschreitet.
- 16.3 Kündigungen sind stets schriftlich zu erklären. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat oder eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegt.
- 16.4 Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den AG behält der AN den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart und dasjenige, was er durch anderweitige Verwendungen seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 16.5 Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden zur Vermeidung von Darlegungs- und Abrechnungsschwierigkeiten auf 95 % des Honorars für die wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen pauschaliert. Beide Vertragsparteien haben jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher bzw. niedriger sind. Etwaige, infolge der Kündigung vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind auf den Vergütungsanspruch des AN für die übertragenen, jedoch nicht mehr erbrachten Leistungen in vollem Umfang anzurechnen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offen zu legen und sich anrechnen zu lassen. Auf Verlangen des AG hat der AN seine Angaben eidesstattlich zu versichern.
- Ziffer 16.4 und 16.5 gelten für Teilkündigungen des AG entsprechend.
- 16.6 Die Regelungen des § 648a BGB zur gemeinsamen Leistungsfeststellung finden auch im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den AG gemäß § 648 BGB Anwendung.



§ 17 **Abnahme, Mängelhaftung und Verjährung**

- 17.1 Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN. Die Abnahme wird ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich erklärt. Erklärungen des AG, die nicht ausdrücklich als „Abnahme“ bezeichnet sind, genügen der Abnahmeverpflichtung des AG nicht und führen im Zweifel auch nicht die Rechtsfolgen einer Abnahme herbei. Abnahmen durch Ingebrauchnahmen und fiktive Abnahmen werden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 17.2 Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe im Sinne von § 6 ab. Voraussetzung der Abnahme ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten übertragenen Leistungsstufe, soweit der AN berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 6.3 Unterabsatz 3 Gebrauch gemacht hat. Abweichend von Sätzen 2 und 3 dieses Absatzes kann der AN eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:
- Der AN kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
 - Verlangt der AN keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Bauleitung einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.
- Für solche Teilabnahmen gilt Abs. 1 entsprechend. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
- Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- 17.3 Die Leistungen des AN gelten nur dann gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB als abgenommen (fiktive Abnahme), wenn der AN dem AG die angemessene Frist zur Abnahme schriftlich gesetzt hat. Die Parteien vereinbaren ferner für die Angemessenheit der Frist eine Mindestlänge von 15 Arbeitstagen, wobei Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz des AG sind.
- 17.4 Dem AG stehen bei mangelhaften Leistungen des AN die gesetzlichen Mängelansprüche und Mängelrechte zu.
- 17.5 Ansprüche des AG gegen den AN aus diesem Vertrag und wegen Mängeln seiner Leistung verjähren fünf Jahre nach Abnahme der Leistungen.

§ 18 **Unterlagen**

- 18.1 Der AN hat, sofern in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, während der Leistungserbringung je nach den Erfordernissen der Baudurchführung, spätestens jedoch bis



zur Beendigung seiner Leistungen der Leistungsphase 8 Objektplanung Gebäude und Innenräume, folgende Modelle / Pläne übernahmefähig zu übergeben:

- Pläne digital (dgg+pdf-Format) je Leistungsphase mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt
- Pläne für eine Genehmigungsplanung digital (dgg+pdf-Format) und 3-fach in Papierform im Maßstab 1:100 mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt und DIN-gerecht gefaltet
- Pläne digital (dgg+pdf-Format) und nach Erfordernis für die Gewerke auf der Baustelle in Papierform im entsprechenden Maßstab mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt
- BIM-Modell digital als ifc-Modell
- BIM-Modell digital als archicad-Modell (optional als besondere Leistung zum Projektabschluss)

Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind nach den geltenden DIN-Normen anzufertigen und dem Auftraggeber digital in druckfertiger Ausführung zu übergeben. Planzeichen und Sinnbilder für Haustechnik nach DIN 18020 sind zu berücksichtigen. Die Pläne sind gemäß **Anlagen B19 und B20** zu erstellen.

- 18.2 Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der AN dem AG sonstige Unterlagen, die nicht unter Ziffer 18.1 fallen, in digitalisierter Form (dgg-Format und zusätzlich als pdf) zur Verfügung zu stellen. Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Tabellen und Texte sowie sämtliche Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sind dem AG in digitalisierter Form vorzulegen. Ausschreibungsrelevante Unterlagen wie z.B. Leistungsverzeichnisse inklusive Preisspiegel sind dem AG zur weiteren Nutzung digital auch als GAEB- und als PDF-Datei zu übergeben. Schreiben sind in Word oder Excel sowie als PDF zur Verfügung zu stellen.
- 18.3 Nach Beendigung der Leistungen des AN kann der AG verlangen, dass ihm die Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom AN zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichten gefertigten und für das Bauvorhaben verwendeten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern sie nicht schon vorher übergeben worden sind.
- 18.4 Der AN ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten vom ihm erbrachten Leistung aufzubewahren. Vor einer Vernichtung der Unterlagen hat der AN dem AG schriftlich anzubieten, ihm diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Haftung, Versicherung und Verjährung

- 19.1 Die Haftung des AN ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- 19.2 Der AN ist verpflichtet, den lückenlosen Bestand einer ausreichenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mindestens für die Dauer ab Vertragsabschluss bis zum Abschluss des Mängelhaftungszeitraums sicherzustellen, und auf Anforderung des AG eine schriftliche Bestätigung des Haftpflichtversicherers (Bestätigung eines Versicherungsmaklers ist nicht ausreichend) vorzulegen, mit der dieser bestätigt, dass die



Versicherung mindestens im geschuldeten Umfang besteht und dass der Versicherungsschutz auch nicht durch Obliegenheitsverletzungen des AN (z.B. Nichtzahlung von Prämien) gefährdet ist. Verlangt der AG eine solche Bescheinigung, braucht er bis zu deren Vorlage keine (weiteren) Zahlungen an den AN zu leisten. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden: EUR 7,5 Mio. p.a.
- Für sonstige Schäden: EUR 7,5 Mio. p.a.

Der jeweilige Betrag muss je Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

- 19.3 Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen die Haftpflichtversicherung erfüllungshalber an den AG ab, soweit dem AG aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer außergerichtlichen Einigung, der die Versicherung zugestimmt hat, Ansprüche gegen den AN zustehen. Diese Abtretung erfolgt vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Versicherung. Der AG nimmt diese Abtretung an.

§ 20 Erstattung

- 20.1 Die Ausgaben des AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Prüfungsstellen. Die Rechnungsprüfung kann eventuell erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Die Verjährungsfrist für die Rückzahlung von Überzahlungen wird auf 5 Jahre verlängert. Der AN kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 20.2 Berechnet der AN seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der AG angegeben hat, ist der AN zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der AN kann Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

§ 21 Urheberrecht

- 21.1 Soweit die von dem AN und die von Dritten im Auftrag des AN erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien:
- 21.2 Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (z.B. durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht dem AN und dem AG zu. Derartigen Veröffentlichungen durch den AG kann der AN nur widersprechen, soweit dadurch seine unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden. Bei Veröffentlichungen durch den AG hat der AN Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des AN errichtet worden



oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der AN bei Veröffentlichungen durch den AG seiner namentlichen Erwähnung widersprechen. Veröffentlichungen durch den AN bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des AG. Genehmigungen sind jederzeit ohne Angaben von Gründen widerruflich.

- 21.3 Der AG erhält ein sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes ausschließliches Nutzungsrecht an den vom AN gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und allen sonstigen Unterlagen. Der AG darf sie uneingeschränkt für die Baumaßnahme nutzen, die auch auf einem anderen Grundstück realisiert werden darf. Alle Rechte des AG bestehen auch, sofern im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung keine Weiterbeauftragung über die Stufe 1 hinaus erfolgt sowie im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.
- 21.4 Der AG ist berechtigt, die Planung zu verändern, sofern dies für die Nutzung des Gebäudes, der Freianlagen und/oder der zugehörigen Infrastruktur, für die Einhaltung baurechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben oder für die Beachtung von Nachbarinteressen vernünftigerweise geboten ist oder eine Umsetzung der Planung ohne die Änderung unwirtschaftlich wäre. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Planung nur teilweise umzusetzen. Der AG ist auch berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

Der AN und der AG sind sich darüber einig, dass es sich bei dem Neubau der Feuer- und Rettungswache (nachfolgend: „das Bauwerk“) um ein Bauvorhaben handelt, das in allererster Linie Nutzungszwecken dient, denen gegenüber gestalterische Aspekte in den Hintergrund treten. Dem AN ist bekannt, dass künftig zur Erfüllung dieser Nutzungszwecke Um- oder Neugestaltungen des Bauwerks, der umliegenden Freianlagen oder der umliegenden Gebäude und/oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich werden können, z.B. aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, neuer oder zusätzlicher Nutzungen, neuer technischer Anforderungen oder Rechtsänderungen. Der AN erklärt sich daher bereits jetzt damit einverstanden, dass der AG das Bauwerk nach dessen Fertigstellung beliebig ändert oder um- bzw. neugestaltet, sofern dies für die künftige - auch neue oder zusätzliche - Nutzung des Bauwerks, der umliegenden Freianlagen oder der umliegenden Gebäude und/oder der zugehörigen Infrastruktur vernünftigerweise geboten ist. Der AG ist in jedem Fall berechtigt, das Bauwerk ganz oder teilweise abzubauen.

- 21.5 Der AG erhält kein Vervielfältigungsrecht. Er darf das Bauvorhaben also nicht in identischer Weise wiederholen. Unzulässig sind auch solche Werkvervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig-ästhetischen Gesamteindruck führen. Von den vorstehenden Sätzen dieser Ziffer ausgenommen ist eine Wiederherstellung des ausgeführten Werks auf demselben Grundstück, z.B. nach einem Brand oder einer anderweitigen, ungewollten Zerstörung des Bauvorhabens. Dazu ist der AG berechtigt, insoweit darf er also das Bauvorhaben auch wiederholen.
- 21.6 Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages – das Bauwerk in Abstimmung mit dem AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.



Dem AN steht das Recht zu, auf den Planungsunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen namentlich genannt zu werden.

- 21.7 Ein gesonderter Honoraranspruch oder sonstige Ansprüche für die Übertragung der Nutzungsrechte stehen dem AN nicht zu.
- 21.8 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- 21.9 Der AN verpflichtet sich, den Regelungen gemäß der Absätze 1 bis 9 entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Subplanern zu treffen. Der AN stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.
- 21.10 Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass das fertiggestellte Bauwerk, soweit es nicht dem Urheberrecht unterliegt, vom AG oder von ihm beauftragten Dritten ohne Einschränkungen geändert, bearbeitet, um- oder neugestaltet werden dürfen.

§ 22 Arbeitsgemeinschaft

- 22.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, vom AN benannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.
- 22.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch nach deren Auflösung.
- 22.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 23 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der AN ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung verpflichtet. Dazu vereinbaren die Parteien die sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG-NRW) beigefügt als **Anlage A02** ergebenden Rechte und Pflichten. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt.



§ 24 Schlussbestimmungen

- 24.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Neben der gesetzlichen Schriftform gemäß § 126 BGB genügt zur Wahrung der Schriftform für alle Fälle, in denen dieser Vertrag die Schriftform vorsieht, auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie die Übersendung einer rechtsverbindlich unterzeichneten schriftlichen Unterlage per Telefax oder als Anhang zu einer E-Mail.
- 24.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.
- 24.3 Entstehen bei Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Der Rechtsweg wird durch die Regelungen dieses Absatzes nicht ausgeschlossen.
- 24.4 Erfüllungsort für alle Leistungen des AN ist Wülfrath.
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Sitz des AG.

Wülfrath, den, den

.....
Auftraggeber
Stadt Wülfrath

.....
Auftragnehmer

.....
Auftragnehmer